

# Heilpädagogisches Kinder- und Jugendhaus Wischhof

Träger: Dipl.-Psych. Thomas Münzert

Brackrade 51; 23715 Bosau

Tel. 04527-972243

Fax 04527-972245

[info@wischhof-brackrade.de](mailto:info@wischhof-brackrade.de)

[www.wischhof-brackrade.de](http://www.wischhof-brackrade.de)

## Kinderschutzkonzept zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII (Stand 01.01.2018)

### Ausgangspunkte

Auszug aus dem §1 SGB VIII

*„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Auszug aus dem §1631 BGB

*(2) „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Um dies umsetzen bzw. verfolgen zu können müssen im Rahmen unserer Arbeit innerhalb der Einrichtung neben der Bereitstellung von hierzu notwendigen und fachlich fundierten pädagogischen Angeboten Strukturen geschaffen werden, um die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ggf. drohende oder tatsächliche Gefahren abwenden zu können. Aufgrund unserer familienergänzenden Konzeption schließen wir hierbei die nicht direkt von uns betreuten Geschwisterkinder ausdrücklich mit ein, sofern im Rahmen der Arbeit mit den Familien entsprechende Anzeichen zu erkennen sind. Mit den vorgehaltenen Strukturen soll langfristig erreicht werden, Kindeswohlgefährdung sowohl präventiv als auch aktiv zu begegnen sowie alle Mitarbeiter/innen entsprechend zu sensibilisieren. Das Ziel hierbei muss es sein, potentielle Kindeswohlgefährdung bereits im Entstehen zu erkennen, um diese letztendlich abwenden zu können. Ich als Träger gebe hierbei vor, wie sich die Mitarbeiter/innen im Falle drohender oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung verhalten sollen.

Alle Mitarbeiter/innen meiner Einrichtung werden mit den entsprechenden Strukturen bzw. Abläufen vertraut gemacht, um diese zielgerichtet anwenden zu können. Als Träger der Einrichtung gebe ich allen Mitarbeiter/innen die Möglichkeit, hierzu notwendige fachliche Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch nehmen bzw. an entsprechenden Informationsveranstaltungen teilnehmen zu können. Zudem werden die vorhandenen Strukturen bzw. Abläufe in gemeinsamen Besprechungen fortlaufend kritisch thematisiert, um so einen ständigen Optimierungsprozess zu gewährleisten.

Als Träger im Sinne des § 72 SGB VIII verpflichte ich mich dazu, auf eine entsprechende persönliche und fachliche Eignung aller vorhandenen sowie neuen Mitarbeiter/innen zu achten. Hierzu zählt u.a. auch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, auch bei nur befristet tätigen Praktikanten/Innen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten (Sexualdelikte, Verletzung der Fürsorge-, Erziehungspflicht) rechtskräftig verurteilt worden sind.

## **Auszug aus dem § 8a SGB VIII**

*(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kinder oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*In der Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*

*(5) Werden einem Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

## **Anhaltspunkte für eine mögliche/drohende Kindeswohlgefährdung**

Anhaltspunkte für eine mögliche/drohende Kindeswohlgefährdung sind Informationen, Hinweise sowie Beobachtungen von Handlungen, Situationen oder Zuständen, die das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden bzw. es an seinem Recht auf freie Entfaltung, Autonomie und Entwicklung hemmen oder hindern. Hierzu zählen u.a.:

- Entwicklungsstörungen bzw. -defizite („Gedeihstörungen“) jeglicher Art
- Auffälligkeiten im Kontakt
- Mängel in der Hygiene, Ernährung oder Gesundheitsfürsorge
- wiederholt unklare Verletzungen
- Körperliche oder seelische/psychische Krankheitssymptome

Insgesamt können Vernachlässigungen bei allen Grundbedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sein.

## **Maßnahmen und Ablauf bei Kindeswohlgefährdung**

Beobachtet ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin eine entsprechende Situation oder erhält er/sie Informationen über eine seiner/ihrer fachlichen Einschätzung nach drohenden Kindeswohlgefährdung, so findet dies Eingang in das einrichtungsinterne Dokumentationssystem. Zunächst wird dies schriftlich im Rahmen des Tagesprotokolls bzw. als Anhang zum Tagesprotokoll dokumentiert. Eine Kopie hiervon kommt zudem in die entsprechende Hauptakte des Kindes oder Jugendlichen. Der Träger/die Leitung sowie die für das Kind bzw. den Jugendlichen hauptverantwortliche pädagogische Fachkraft ist hiervon umgehend zu informieren. Bei der Dokumentation soll Ort, Zeit sowie die gefährdende Situation bzw. entsprechende Information und deren Quellen festgehalten werden. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger/Leitung, fallführender Fachkraft und dem/der Bezugserzieher/in wird über das weitere Vorgehen beraten. In jedem Fall werden wir das fallführende Jugendamt über die aktuelle Situation

und das weitere Vorgehen informieren. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens gibt es nun zwei Möglichkeiten:

***Einschätzung der Situation für das Kind oder den Jugendlichen als nicht akut bedrohend:***

In der Folgezeit sind alle Mitarbeiter/innen hinsichtlich des besagten Falles besonders sensibilisiert. Sämtliche Gespräche sowie Beobachtungen und Informationen werden engmaschig verschriftlicht und finden somit Eingang in unser Dokumentensystem. Zudem werden verstärkt Gespräche u.a. mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten geführt, um so die sich abzeichnenden Aspekte einer möglichen bzw. drohenden Kindeswohlgefährdung kritisch thematisieren zu können. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen dahingehend zu verändern, dass eine mögliche zukünftige Kindeswohlgefährdung abgewendet bzw. ausgeschlossen werden kann.

***Einschätzung der Situation für das Kind oder den Jugendlichen als akut gefährdend:***

Es erfolgt unmittelbar eine Risikoeinschätzung durch die fallführende Fachkraft, dem/der Bezugstreuer/in und dem Träger/der Leitung als insofern erfahrene Fachkraft. Des Weiteren können bzw. sollten weitere Fachkräfte an der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden (z.B. Allgemein-/Fachärzte, Psychologen/innen, Jugendamt Lehrer/innen sowie bei Bedarf sonstiges Betreuungspersonal. Die Risikoeinschätzung ist zu dokumentieren und schriftlich festzuhalten. Auch wenn die Risikoeinschätzung ergibt, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist dies zu dokumentieren.

Bleiben nach dem Gespräch bezüglich einer Gefährdungseinschätzung weitere Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bestehen, so ziehen wir die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. den Jugendlichen mit hinzu. Zusätzlich informieren wir das fallführende Jugendamt sowie ggf. das Landesjugendamt. Im nächsten Schritt findet nun ein Gespräch zwischen dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten, dem Kind/Jugendlichen und den Fachkräften/Leitung unserer Einrichtung statt. Hierbei werden konkrete kurzfristige Ziele formuliert, sowie zielführende Handlungsschritte festgelegt, um diese zu erreichen. Zudem werden konkrete Aufträge und Auflagen für alle Beteiligten insbesondere jedoch für die Personensorgeberechtigten formuliert, die zeitnah zu erfüllen bzw. abzuarbeiten sind. Eine Kontrolle hierüber wird festgelegt. Das Anliegen muss es sein, eine im fachlichen Konsens benannte aktuell bestehende und dokumentierte Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Die Einhaltung der Handlungsschritte und Auflagen sowie die Erfüllung der erteilten Aufträge werden wie vorher mit allen Beteiligten besprochen und fortlaufend kontrolliert. Bei Bedarf findet zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt eine erneute Überprüfung bzw. Risikoeinschätzung statt. Hierbei gilt es u.a. zu überprüfen, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde oder noch vorliegt bzw. die Personensorgeberechtigten überhaupt gewillt oder in der Lage sind, diese abzuwenden.

Sollten unserer Einschätzung nach die Personensorgeberechtigten aufgrund fehlender Ressourcen nicht in der Lage oder nicht gewillt sein, die Kindeswohlgefährdung zu verhindern, so teilen wir dies unverzüglich dem zuständigen Jugendamt und ggf. dem Landesjugendamt mit. Eine Dokumentation hierüber ist zudem unabdingbar.

Bei einem Verdacht gegenüber Mitarbeiter/innen der Einrichtung wird in einem Gespräch mit dem Jugendamt, ggf. dem Landesjugendamt, und den Personensorgeberechtigten über den Sachverhalt und über entsprechende Maßnahmen (Beurlaubung, Versetzung, Kündigung etc.) gesprochen. Bei einem bestehenden Verdacht werden wir bereits vor einem solchen Gespräch den Kontakt zwischen dem/der Mitarbeiter/in und Kind/Jugendlichen unverzüglich unterbinden.

## **Prävention**

Um eine drohende Kindeswohlgefährdung bereits frühzeitig zu erkennen bzw. zu verhindern, sind u.a. folgende Punkte von Bedeutung.

Im Rahmen unserer Beziehungsarbeit, ein wichtiger Bestandteil unserer familienergänzenden Konzeption, werden die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen darin bestärkt, sich bei Beschwerden, Sorgen und Nöten – auch bezüglich des familiären Umfeldes - direkt an den/die Bezugsbetreuer/in oder mich als Träger/Leitung der Einrichtung zu wenden. Auch werden sie dahingehend ermutigt bzw. darin bestärkt, sich bei Bedarf externen Fachkräften, wie z.B. Therapeuten, Ärzten oder auch Lehrern anzuvertrauen.

In regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen werden einzelne Kinder bzw. Jugendliche besprochen. Neben der Erziehungsplanung soll und muss es in solchen Besprechungen auch darum gehen, Probleme und Sorgen der Kinder und Jugendlichen bzw. auffällige Veränderungen in ihrem Verhalten frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf weiter zu beobachten. Zudem sind die Erzieher/innen dazu angehalten regelmäßige Gespräche mit ihren Bezugskindern sowie den Eltern zu führen. Auffälligkeiten werden dokumentiert und in den Kinderakten bzw. im Rahmen einer Dokumentation der Entwicklungsplanung festgehalten. Bei einer unserer gemeinsamen Einschätzung nach bedeutsamen Verhaltensänderung wird im Rahmen eines Gespräches zwischen der fallführenden pädagogischen Fachkraft (Sozialpädagogin, Psychologe) und dem/der zuständigen Bezugsbetreuer/in über das weitere Vorgehen beraten.

Aufgrund einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern verfügen die meisten Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung über sehr gute kommunikative Kompetenzen, die meiner Ansicht nach notwendig sind, um erste Anzeichen von auffälligen Verhaltensänderungen bereits im Entstehen erkennen zu können. Zudem wird den Mitarbeiter/innen im Rahmen von Supervisionen sowie über die Möglichkeit, entsprechende Fort- bzw. Weiterbildungen (u.a. über das Kinderzentrum Pelzerhaken) in Anspruch nehmen zu können, die Chance geboten ihre diesbezüglichen Kompetenzen zu festigen bzw. zu erweitern. Hier geht es insbesondere um den Bereich systemische Arbeit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien. Im Rahmen der Möglichkeiten versuche ich zudem bei Besetzung freier Stellen auf entsprechende Kompetenzen seitens der Bewerber zu achten.

Aufmerksame, entsprechend geschulte und ausreichend empathische Mitarbeiter/innen sind aus meiner Sicht eine Grundvoraussetzung dafür, im präventiven Sinne eine drohende Kindeswohlgefährdung entweder zu verhindern oder zumindest sehr frühzeitig zu erkennen.

Eine weitere Möglichkeit der Prävention bietet sich für uns im Rahmen unserer Elternarbeit, da unserem pädagogischen Ansatz eine familienergänzende Konzeption zugrunde liegt und wir neben dem Ziel einer Reintegration in die Herkunftsfamilie immer auch eine intensive Einbindung der Familien in den Entwicklungsprozess verfolgen. Demzufolge können und müssen wir die vorhandenen familiären Ressourcen nutzen, um auf diesem Weg eine drohende Kindeswohlgefährdung zu verhindern bzw. früh zu erkennen. Vor diesem Hintergrund finden regelmäßig Elterngespräche mit dem/der jeweiligen Bezugsbetreuer/in statt. Diese Gespräche können mit oder ohne die fallführende pädagogische Fachkraft stattfinden.

Die Eltern sollen dahingehend ermuntert bzw. im Rahmen ihrer Möglichkeit befähigt werden, ihre Kinder in deren Sorgen, Nöte und Problemen ernst zu nehmen. Den Eltern soll zum einen die Notwendigkeit vermittelt werden, ihren Kindern Gesprächsangebote zu machen, sowie zum anderen dem Bedürfnis nach Gesprächen seitens der Kinder nachzugehen. Mit unserer Unterstützung bzw. Anleitung sollen sie im Umgang mit ihren Kindern lernen, deren Bedürfnisse und Empfindungen angemessen zu berücksichtigen sowie bei der Bearbeitung von Problemen bzw. Auffälligkeiten u.U. externe fachliche – für die Dauer der Maßnahme auch unsere – Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Durch das Vorhandensein von entsprechend qualifiziertem pädagogischen Personal sowie einer dadurch möglichen intensiven und zielführenden sozialraumorientierten Elternarbeit können die jeweiligen Ressourcen auf beiden Seiten im Einzelfall gebündelt werden, um im Sinne eines präventiven Handelns eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern, bzw. die Gefahr einer solchen deutlich reduzieren zu können.

## **Partizipation**

Unter Partizipation verstehen wir das Recht auf Teilhabe, beispielsweise an Entscheidungsprozessen, an internen Abläufen, an der eigenen Entwicklungsplanung/Hilfeplanung, und auf einen partnerschaftlichen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen. Es werden gegenseitige Grundrechte sowie Bedürfnisse geachtet, um u.a. auf diesem Wege Verletzungen und Enttäuschungen zu vermeiden. Neben anderen Faktoren ist dies eine wesentliche Grundlage für das Gelingen von Erziehung sowie für die Entwicklung einer souveränen und autonomen Persönlichkeit. Erziehung ist daher auch als aktive Teilhabe der Kinder und der BetreuerInnen zu verstehen.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

§1 SGB VIII ... „*Recht des Kindes auf Erziehung*“ ...

§§ 8 u. 9 SGBVIII ... „*Recht auf Beteiligung*“ ...

§ 36 SGBVIII ... „*Recht des Kindes auf Beratung, Mitwirkung bezüglich seiner Unterbringung und Förderung*“ ...

Wie die Gesellschaft, in der wir leben, ist unsere Arbeit geprägt durch ein demokratisches Grundverständnis. Schließlich sollen wir die Kinder auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft vorbereiten. Folgende Aspekte sind daher aus unserer Sicht im Rahmen der Arbeit sowie vor dem Hintergrund eines gemeinsam anzustrebenden selbstbestimmten Lebens wichtig (aus „der Beteiligungsprozess“ nach Brückner 2001):

*Mitdenken / Mitreden / Mitplanen / Mitentscheiden / Mitgestalten / Mitverantworten*

Unser Bestreben ist es, dass alle von uns betreuten Kinder und Jugendlichen animiert werden sollen, im Rahmen ihres Lebens- bzw. Entwicklungsalters sowie ihrer kognitiven Ressourcen Verantwortung zu übernehmen, Gestaltungsspielräume zu erproben und sich an den unterschiedlichsten Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Die von uns angestrebten langfristigen Ziele wie Autonomie und verantwortliche Selbstbestimmung sollen u.a. erreicht werden, indem bei den von uns betreuten Kindern und Jugendlichen die Eigenwahrnehmung in folgenden Punkten gestärkt wird:

*„Ich bin gefragt und gefordert“ / „Ich bin wichtig“ / „Ich handle selbstbestimmt in einer Gemeinschaft“*

Partizipation setzt respektvolles, konsequentes Handeln aller am Entwicklungsprozess Beteiligten voraus. Alle sind hierbei zudem gefordert, mittels klarer Absprachen einheitlich vorzugehen.

### **Die Partizipation zeigt sich in folgenden Bereichen:**

#### ***Beteiligung bei Aufnahme, Hilfeplanung und Erziehungsplanung***

Die Kinder werden je nach Alter in den Prozess der Unterbringung einbezogen. Dies beginnt bereits vor der Aufnahme bei einem Kennlerntermin. Gründe und Ursachen für eine Unterbringung werden gemeinsam mit ihnen altersentsprechend thematisiert. In den folgenden Hilfeplangesprächen bzw. in der Erziehungsplanung werden sie ebenfalls mit einbezogen, indem sie u.a. in ihren Wünschen

und Bedürfnissen wahrgenommen werden. In Vorbereitung auf Hilfeplangespräche werden sie von den jeweiligen Bezugsbetreuern/innen dazu ermutigt, eigene Ziele zu benennen und diese u.U. auch schriftlich festzuhalten. Je nach Alter sollen sie diese dann in der Helferrunde einbringen. Es ist aber auch möglich, dass ihre jeweiligen Bezugsbetreuer/innen dies stellvertretend für sie tun. Der zeitliche Rahmen einer Teilnahme richtet sich hierbei je nach Lebens- bzw. Entwicklungsalter.

Der für das Jugendamt bestimmte Entwicklungsbericht wird mit den Kindern und Jugendlichen im Vorwege besprochen. Wünsche bzw. Einwände können hierbei Berücksichtigung finden.

### ***Beteiligung im Alltag***

Die Gruppenregeln werden im Rahmen von Mitarbeiter-Besprechungen gemeinsam besprochen bzw. festgelegt. Einige hiervon bieten aber immer auch Raum für Verhandlungen, um diese den wechselnden Bewohnern und deren Bedürfnissen flexibel anpassen zu können. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „Kid’s-Besprechungen“ kann u.a. hierüber diskutiert werden. Zudem können dort hinsichtlich bestimmter Regeln, Abläufe, Anschaffungen, Umgestaltungen, Aktivitäten und der Übernahme von Aufgaben im Alltag die Kinder und Jugendlichen eigene Wünsche äußern und konkrete Vorschläge machen. Es werden von den Bewohnern auch Kid’s-Sprecher bestimmt, die die Interessen aller gegenüber den Erwachsenen vertreten können und auch sollen.

Bezüglich der Zimmergestaltung können die Kinder und Jugendlichen je nach Alter und Machbarkeit eigene Wünsche einbringen, um so eine individuelle Umgestaltung zu ermöglichen. Auch bei der Freizeitplanung und der Speiseplanung haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit Vorschläge und Wünsche zu benennen. Sofern dies sinnhaftig umsetzbar erscheint, erfolgt eine Berücksichtigung im Alltag z.B. auch unter Berücksichtigung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung.

Um eine Beteiligung umfassend zu erreichen, werden neben den regelmäßig stattfinden „Kid’s-Besprechungen“ immer wieder Situationen im Alltag genutzt, um mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch über ihre Ziele, Wünsche und Bedürfnisse zu kommen. Die Kinder und Jugendlichen werden zudem immer wieder ermutigt sich jederzeit an ihren/ihrer Bezugsbetreuer/in oder an jede andere erwachsene Bezugsperson zu wenden, um eigene Vorschläge, Wünsche und Bedürfnisse anzubringen.

### **Beschwerdemanagement**

Die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Personensorgeberechtigten haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Das Beschwerdemanagement steht hierbei im engen Zusammenhang mit der Partizipation. Dies dient u.a. auch dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Sowohl die Kinder, als auch die Personensorgeberechtigten werden aus diesem Grund bereits im Rahmen von Gesprächen vor der Aufnahme über ihr Recht, Kritik zu üben, Beschwerden, Forderungen und Wünsche vorzubringen, informiert. Sie werden u.a. auch dahingehend ermuntert, sich an das jeweils zuständige Jugendamt, dem zuständigen Landesjugendamt sowie an die hierfür vom Ministerium für Soziales, Gesundheit Jugend, Familie und Senioren eingesetzte Schlichtungs-/Beschwerdestelle zu wenden („*externes Beschwerdemanagement*“). Die entsprechenden Kontaktdaten werden den Personensorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen bei Beginn einer Maßnahme ausgehändigt. Sie kennen somit den für sie zuständigen Sachbearbeiter, z.B. beim Jugendamt. Bei einem Wechsel in der Zuständigkeit werden sowohl die Kinder, als auch die Personensorgeberechtigten hierrüber in Kenntnis gesetzt. Zudem hängt ein Flyer über die Schlichtungs- und Beschwerdestelle an der für alle Kinder und Jugendlichen zugänglichen Informationstafel. So haben alle von uns betreuten Kinder bzw. Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigte jederzeit die Möglichkeit, sich auch persönlich an diese wenden zu können. Hierzu erhalten sie uneingeschränkten Zugang zu Telekommunikationsmöglichkeiten.

Zudem wird bei Bedarf ein gewünschter Kontakt zwischen dem Kind/Jugendlichen und dem Vormund bzw. dem beim Jugendamt zuständigen Sachbearbeiter zeitnah innerhalb der Einrichtung oder außerhalb ermöglicht.

Grundsätzlich können sich die Kinder und Jugendlichen jederzeit an alle Personen ihres Vertrauens innerhalb der Einrichtung wenden. Im Besonderen stehen jedem Kind/Jugendlichen der/die jeweilige Bezugsbetreuer/in sowie eine fallführende pädagogische bzw. psychologische Fachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung („*internes Beschwerdemanagement*“). Im Rahmen der für uns wichtigen Beziehungsarbeit – ohne diese wären Entwicklungsfortschritte kaum zu erreichen – lernen die Kinder durch unseren offenen und vertrauensvollen Umgang mit ihnen, dass sie sich bei allen sie betreffenden Probleme an alle in der Einrichtung tätigen erwachsenen Bezugspersonen hilfesuchend wenden können. Die Angesprochenen betrachten es hierbei als Selbstverständlichkeit, für ausreichend Zeit und Raum zu sorgen, um den jeweiligen Beschwerden bzw. Problemen angemessen begegnen zu können. Eine Rückmeldung bezüglich möglicher Lösungen bzw. Veränderungen an die Kinder und Jugendlichen sowie die Eltern sollte persönlich und zeitnah erfolgen.

Zusätzlich haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, Beschwerden, Sorgen, Anregungen und weiteres in eine frei zugängliche Box zu hinterlegen. Sie können zudem entsprechende Anliegen im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden „Kid’s-Besprechung“ einbringen (vgl. „Partizipation“) bzw. sich an den jeweiligen Kid’s-Sprecher wenden.

Auch wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen bedingungslos gelten, soll aus einer Beschwerde niemandem ein Nachteil entstehen. Das Wohl und die Rechte aller müssen daher eine angemessene Berücksichtigung finden und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Selbst wenn Beschwerden zunächst vertraulich zu behandeln sind, kann es sich im Laufe des Klärungsprozesses ergeben, dass andere Personen zur Klärung herangezogen werden müssen, oder dass die vertraulichen Informationen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen weitergegeben werden müssen. In einem persönlichen Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen sollte dies thematisiert und wenn möglich eine entsprechende Erlaubnis des Kindes/Jugendlichen eingeholt werden. In besonderen Fällen muss dem Kind/Jugendlichen gegenüber erklärt werden, dass die Schweigepflicht zu seinem eigenen Schutz nicht aufrechterhalten werden kann und darf.

In erster Linie versuchen wir immer zuerst, konkrete Anliegen bzw. Beschwerden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit den Personensorgeberechtigten einrichtungsintern zu bearbeiten (internes Beschwerdemanagement). Nur wenn dies aus bestimmten Gründen nicht möglich bzw. sinnvoll erscheint, greifen wir auf das externe Beschwerdemanagement zurück und involvieren das zuständige Jugendamt. Wie bereits oben erwähnt, können die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten selbstverständlich jederzeit schon früher von sich aus auf die fallführenden Mitarbeiter beim Jugendamt bzw. auf die externe Beschwerdestelle zurückgreifen.

Um das Partizipations- und Beschwerdekonzept stetig weiterentwickeln bzw. unserem wechselndem Klientel anpassen zu können, ist dies regelmäßig Thema im Rahmen von Team-Besprechungen. Zudem wird über konkrete Beschwerden Protokoll geführt.

## **Fortbildung/Supervision/Qualitätsmanagement**

Um eine anhaltende und längerfristige Sicherung der bestehenden Qualität unserer Arbeit zu gewährleisten, erhalten alle Mitarbeiter/innen bei Bedarf die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Supervision, die sich thematisch neben einer Überprüfung interner Abläufe und Strukturen auch mit dem Schutz der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen befassen. Eine Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen wird vorausgesetzt und seitens der Einrichtung bei Bedarf

auch während der Arbeitszeit ermöglicht. Entsprechende Informationen bzw. Angebote werden an unsere Mitarbeiter/innen weitergereicht.

## **Datenschutz**

Innerhalb der Arbeit in unserer Einrichtung sind wir, wie auch andere Fachkräfte sozialer Einrichtungen, an den Datenschutz gebunden. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie deren Personensorgeberechtigten und der anderen Familienmitglieder sollen somit geschützt werden. Dies kann jedoch eingeschränkt werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Verweigern die Personensorgeberechtigten in einem solchen Fall beispielsweise die Zusammenarbeit, kann die für eine Risikoeinschätzung notwendige Datenerhebung auch ohne Mitwirkung der Betroffenen durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass bis auf wenige Ausnahmen vor einer Weitergabe von personenbezogenen Informationen, z.B. an Beratungsstellen und/oder Jugendämtern, die Einwilligung der Betroffenen eingeholt bzw. Sozialdaten anonymisiert oder pseudoanonymisiert werden müssen (vgl. §64 (2a) SGB III).